



Der Bürgermeister

Marl, 11.11.2016

Zentraler Betriebshof - Rechnungswesen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2016/0401
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	01.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2016
Rat	15.12.2016

Betreff: Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2017
3. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2017

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 3. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2017 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 3.Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2017**.

Sachverhalt

1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechenden den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührensabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

2. Gebührenbedarf (in 2017 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2017 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2015, die Gebührenbedarfsberechnung 2016 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2017. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2017 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich **9.306 T€** zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 39 T€ (+0,42 %) über der Vorjahreskalkulation (9.267 T€).

In der Kalkulation ist berücksichtigt, dass ab 2017 die Altkleidersammlung durch den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl durchgeführt wird.

3. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

In der Gebührenaussgleichsrücklage stehen Mittel wie folgt zur Verfügung:

Stand zum 01.01.2016	817.110 €
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2016	-325.000 €
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2017	492.110 €

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenaussgleichsrücklage **in 2017 ein Betrag von 276 T€** entnommen werden.

4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 04.08.2016

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälteranzahl	zu leerendes Behältervolumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.077	16		7.093	568.680 L
120 L	8.964	52		9.016	1.088.100 L
240 L	3.679	153		3.832	956.280 L
1.100 L	1.274	480	58	1.812	2.712.600 L
5.000 L	4	8	3	15	160.000 L
Summe	20.997	709	61	21.767	5.485.660 L

4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2017:

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälteranzahl	zu leerendes Behältervolumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.120	15		7.135	572.000 L
120 L	8.930	45		8.975	1.082.000 L
240 L	3.680	150		3.830	965.000 L
1.100 L	1.270	470	54	1.794	2.669.000 L
5.000 L	3	6	2	11	115.000 L
Summe	21.003	686	56	21.745	5.393.000 L

4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Die Zahl derer, die einen Gebührenabschlag erhalten, hat sich von 639 im September 2015 auf 600 im September 2016 verringert, da sich immer mehr Gebührenzahler für eine Biotonne entscheiden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass in 2017 nur noch in rd. 590 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

4.4 Für 2017 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2017 (gerundet) 5.393.000 l

Reduzierung Behältervolumen für Eigenkompostierer - 11.000 l

Voraussichtliches Behältervolumen 2017 5.382.000 l
(Gebührenberechnung 2016: 5.302.800 l +1,5 %)

Gebührenberechnung:	Gebührenbedarfsberechnung		
	2017 EURO	2016 EURO	2015 EURO
Gebührenbedarf:	9.305.530	9.267.370	8.891.760
./. Gebühren für Müllsäcke	-23.000	-23.000	-24.000
./. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000
./. Gebühren für Inanspruchnahme Volls-service	-3.500	-3.500	-3.500
./. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüll-express	-250	-250	-600
./. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüll-behälter	-83.520	-85.240	-79.680
./. Gebühren für 2. Umtausch Biomüll-behälter	-300	-300	-300
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.172.960	9.133.080	8.761.680
Behältervolumen	5.382.420	5.302.800	5.377.200
"eigentliche" Gebühr je l Restmüllvolumen	1,704	1,722	1,629
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.172.960	9.133.080	8.761.680
Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)	-276.110	-325.000	-311.000
verbleiben:	8.896.850	8.808.080	8.450.680
Behältervolumen	5.382.420	5.302.800	5.377.200
festzusetzende Gebühr je Liter Restmüllvolumen	1,653	1,661	1,572
umgerechnet auf 120 l Gefäßvolumen	198,36	199,32	188,64

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

Gefäßart:	Gebühr 2017 EURO	Gebühr 2016 EURO	Abweichung EURO	Abweichung in %
80 l	132,24	132,89	-0,65	-0,49%
120 l	198,36	199,32	-0,96	-0,48%
240 l	396,72	398,64	-1,92	-0,48%
1.100 l	1.818,30	1.827,11	-8,81	-0,48%
5.000 l	8.265,00	8.305,01	-40,01	-0,48%

Durch die Rücklagenentnahme wird eine **Senkung der Abfallgebühr** von rd. 6,12 € bezogen auf ein 120 l Gefäß erzielt. (eigentl. Gebühr 204,48 €/festgesetzte Gebühr mit Entnahme aus der Rücklage 198,36 €)

Die Abfallentsorgungsgebühren 2017 liegen damit um 0,5 % unter der Gebührenkalkulation 2016. Ein leichter Anstieg des Behältervolumens (+80 T l) sowie die Einsetzung eines Teilbetrages aus der Gebührenrücklage führen zu einer Senkung der Gebühr. Es wird nur ein Teilbetrag aus der Gebührenrücklage eingesetzt, damit der Restbetrag für das Jahr 2018 verwendet werden kann. Dies hat zur Folge, dass in den folgenden Jahren eine überproportionale Gebührenerhöhung vermieden werden kann.